Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 960
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 12. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dezember 2020)

zum Thema:
Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit

und **Antwort** vom 04. Jan. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Jan. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 960
vom 12. Dezember 2020
über Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung zu den Fragen 1. bis 4.:
Die angeforderten statistischen Zahlen lassen sich nicht uneingeschränkt über den gesamten Zeitraum von 2010 bis 2020 miteinander vergleichen. Grund hierfür ist die Ende des Jahres 2016 erfolgte Strafrechtsänderung hinsichtlich der im Abschnitt 18 des Strafgesetzbuches (StGB) aufgeführten Menschenhandelsparagraphen.

Neben den Straftatbeständen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft wurde der Menschenhandel zur Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei, bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen sowie die rechtswidrige Organentnahme in den § 232 StGB aufgenommen.

Aufgrund dessen werden die statistisch angefragten Daten unterteilt dargestellt, vor der Gesetzesänderung (2010 - 2016) und danach (ab 2017).

Des Weiteren muss darauf hingewiesen werden, dass die Beantwortung der Anfrage auf Basis der polizeilichen Verlaufsstatistik Data-Warehouse Führungsinformation (DWH-FI) erfolgt. Da das DWH-FI stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dies kann z.B. bei noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren der Fall sein. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte bei der Auswertung zu abweichenden Ergebnissen führen.

Bei den zu den Fragen 3 und 4 aufgeführten Zahlen zu den Nationalitäten der tatverdächtigen Personen handelt es sich um eine sogenannte Einmalzählung. Auch wenn die Person in mehreren Ermittlungsverfahren in dem betreffenden Jahr als Tatverdächtiger geführt wird, ist diese Person in den nachfolgenden Tabellen nur einmal pro aufgeführtem Paragraph und Jahr aufgelistet, da es sonst zu einer Verzerrung der Nationalitätenverteilung kommen würde.

1. Wie viele Straftaten nach den jeweiligen §§ 232, 232a und 232b StGB sind in den jeweiligen Jahren 2010 bis 2020 (zum Stand der Beantwortung der Anfrage) in Berlin polizeilich erstmalig erfasst worden?

Zu 1.:
Vor der Gesetzesänderung:
In der nachfolgenden Tabelle werden alle in den Jahren 2010 bis einschließlich 2016 angelegten Vorgänge aufgeführt, die unter den damaligen §§ 232 und 233 StGB erfasst wurden.

angelegte Vorgänge	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
§ 232 StGB alte Fassung (a.F.) - Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung	62	59	68	89	65	100	93
§ 233 StGB a.F.- Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft	2	4	3	5	5	3	6
Gesamt	**64**	**63**	**71**	**94**	**70**	**103**	**99**

Quelle: DWH-FI, Stand: 21. Dezember 2020

Nach der Gesetzesänderung:
In dieser Tabelle werden alle Ermittlungsvorgänge aufgeführt, die seit 2017 mit den Straftatbeständen §§ 232, 232a und 232b angelegt wurden.

angelegte Vorgänge	2017	2018	2019	2020
§ 232 StGB Menschenhandel	44	89	50	44
§ 232a StGB Zwangsprostitution	57	62	48	70
§ 232b StGB Zwangsarbeit	4	2	1	2
Gesamt	**105**	**153**	**99**	**116**

Quelle: DWH-FI, Stand: 21. Dezember 2020

2. Zu wie vielen dieser Taten – gruppiert nach den jeweiligen Jahren und den Delikten - sind zwischenzeitlich Tatverdächtigte namhaft gemacht worden?

Zu 2.:
Vor der Gesetzesänderung:

Vorgänge mit Tatverdächtigen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
§ 232 StGB a.F.- Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung	59	49	52	72	55	81	65
§ 233 StGB a.F.- Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft	2	4	2	4	2	1	4
Gesamt	**61**	**53**	**54**	**76**	**57**	**82**	**69**

Quelle: DWH-FI, Stand: 21. Dezember 2020

Nach der Gesetzesänderung:

Vorgänge mit Tatverdächtigen	2017	2018	2019	2020
§ 232 StGB Menschenhandel	39	68	23	23
§ 232a StGB Zwangsprostitution	41	41	31	51
§ 232b StGB Zwangsarbeit	3	2	1	0
Gesamt	**83**	**111**	**55**	**74**

Quelle: DWH-FI, Stand: 21. Dezember 2020

3. Welcher Nationalität gehören die jeweiligen Tatverdächtigen an? (e.g. 2010: 8 rumänische Tatverdächtige, 14 deutsche Tatverdächtige etc.)

Zu 3.:
Vor der Gesetzesänderung:

-Tatverdächtige- sexuelle Ausbeutung - § 232 StGB a.F.	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Angola			1				
Armenien	1						
Belarus					1	1	
Belgien		2					
Bosnien und Herzegowina	1	1	3			2	2
Bulgarien	10	12	9	24	30	18	33
China						1	
Deutschland	16	14	28	32	23	35	19
Gabun							1
Ghana		1					
Griechenland	1						
Großbritannien und Nordirland			1				
Guinea	1						
Guinea-Bissau							1
Israel	1						
Italien			1	1			1
Kamerun	1						1
Kenia		1				1	1
Kosovo, Republik			1				
Kroatien	1						
Lettland		2	2			1	
Libanon					1	1	
Liberia		1					1
Nigeria	4	3	6	5	3	1	9
Österreich						1	
Pakistan		1					
Polen		3	1	1	5	1	4
Portugal	1					1	
Rumänien	5	5	11	17	19	21	8
Russische Föderation		2					

Schweden			1				
Serbien				2		6	
Sierra Leone	1			1		2	
Slowakische Republik	1	1	2				
Staatenlos	1					1	
Sudan, Republik			1				
Thailand	1						
Tschechische Republik				2	1	1	
Türkei	2	4	3	4	2	6	2
Ukraine	2				1	1	1
Ungarn	8	3	2	1	4	5	12
Vietnam	2						
Unbekannt/nicht bekannt	5	2	2		3	1	5

Quelle: DWH-FI, Stand: 21. Dezember 2020

-Tatverdächtige- Arbeitsausbeutung - § 233 StGB a.F.	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Bosnien und Herzegowina							1
China	1			1			
Deutschland		1	4	3	1	1	
Ghana							1
Griechenland					1		1
Nigeria		1		1			
Rumänien		1	2				1
Saudi-Arabien	1						
Türkei		1					1
Vietnam		1					
Unbekannt/nicht bekannt	1			1			

Quelle: DWH-FI, Stand: 21. Dezember 2020

Nach der Gesetzesänderung:

-Tatverdächtige- § 232 StGB	2017	2018	2019	2020
Ägypten		1		
Albanien	1	1		
Belarus		5	2	
Bosnien und Herzegowina		1		2
Brasilien			1	
Bulgarien	36	4	4	1
Deutschland	7	13	9	10
Indien		1		
Jugoslawien (ehem.)			1	
Libyen			1	
Moldau, Republik			1	
Montenegro	1			
Nigeria	3			

Polen		4	3	
Portugal			1	
Rumänien	4	3	3	14
Serbien		1	2	1
Staatenlos			1	
Thailand				1
Tunesien			1	
Türkei		2		
Ukraine		1	1	2
Ungarn	3		3	
Vereinigte Arabische Emirate		1		
Vietnam			1	2
Unbekannt/nicht bekannt	3			

Quelle: DWH-FI, Stand: 21. Dezember 2020

-Tatverdächtige- § 232a StGB	2017	2018	2019	2020
Aserbaidschan		1		
Bulgarien	18	5	15	14
Deutschland	11	18	17	16
Irak	1	1		
Kamerun		1		
Lettland				1
Polen	2	4		
Rumänien	9	23	8	14
Russische Föderation	1	1		
Serbien	3		1	
Slowakische Republik		1		
Staatenlos	1			
Schweiz				1
Türkei	2	2		3
Ungarn	6	3	10	8
Vietnam			1	2
Unbekannt/nicht bekannt		1		1

Quelle: DWH-FI, Stand: 21. Dezember 2020

-Tatverdächtige- § 232b StGB	2017	2018	2019	2020
Bosnien und Herzegowina	1			
Deutschland	1	1	1	
Griechenland	1			
Kenia		1		
Nigeria	2			
Rumänien			4	
Serbien			2	

Quelle: DWH-FI, Stand: 21. Dezember 2020

4. Welcher Nationalität gehören die Opfer – gruppiert nach Jahr und Delikt – an? (e.g. 2010: § 232a StGB: 33 moldawische Staatsangehörige, 12 deutsche Staatsangehörige; § 232b StGB acht vietnamesische Staatsangehörige etc.)

Zu 4.:
Vor der Gesetzesänderung:

-Geschädigte- sexuelle Ausbeutung - § 232 StGB a.F.	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Armenien	1						
Bosnien und Herzegowina			1			6	1
Bulgarien	4	8	10	21	11	17	31
China	1					1	1
Cote d´Ivoire					1		
Deutschland	12	8	16	12	16	20	11
Gambia			1			1	
Ghana		2	1				1
Guinea	2	3		1			
Italien		1					
Kamerun	2				1	4	2
Kenia	2	1		1			1
Lettland	1	2	1		2	1	
Libanon	1						
Mexiko			1				
Moldau, Republik				1			
Nigeria	2	2	4	14	3		3
Nordmazedonien						1	
Pakistan		1					
Polen		4	3	4	3	2	5
Rumänien	1	7	6	13	15	14	10
Russische Föderation		2			1		
Senegal	1						
Serbien			1		1	1	
Sierra Leone		1	1				
Slowakische Republik	1			1	1		
Spanien						1	
Südafrika						1	
Syrien, Arabische Republik							1
Thailand	1						
Tschechische Republik	1			1	1	1	
Türkei	2	1	1			2	
Uganda							1
Ukraine	1			1			1
Ungarn	13	2	1	4	3	6	5
Unbekannt/nicht bekannt	8	10	16	16	6	18	19

Quelle: DWH-FI, Stand: 21. Dezember 2020

-Geschädigte- Arbeitsausbeutung - § 233 StGB a.F.	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Äthiopien				1			
Bangladesch				1			1
Bulgarien						1	1
China	1						
Deutschland		1	1				
Ghana							1
Nigeria		1		1			
Rumänien			3		1		
Taiwan				1			
Ukraine					2		
Uruguay							1
Vietnam		1					
unbekannt / nicht bekannt		1		1	2	2	2

Quelle: DWH-FI, Stand: 21. Dezember 2020

Nach der Gesetzesänderung:

-Geschädigte- § 232 StGB	2017	2018	2019	2020
Äthiopien		1		
Albanien	1			
Belarus		23	4	
Benin			3	
Bosnien und Herzegowina				1
Brasilien			1	
Bulgarien	24	2	3	
Burkina Faso				1
Cote d´Ivoire		1		
Deutschland	2	6	4	5
Gambia			2	
Georgien				1
Ghana	1	1		
Griechenland	1			
Guinea	1	1	3	
Iran, islamische Volksrepublik			1	
Kambodscha				1
Kamerun		1		1
Kolumbien				2
Kosovo, Republik		1		
Lettland	1			
Malaysia			1	
Moldau, Republik	1		2	
Nigeria	2	3	6	2
Polen		1	3	
Rumänien	2	3	11	16
Russische Föderation		1	1	

Sierra Leone		2		
Slowakische Republik				1
Thailand	1			1
Tschechische Republik			1	
Tunesien			1	
Ukraine		8	4	2
Ungarn	3		2	
Vereinigte Staaten v. Amerika			1	
Vietnam		3	6	7
Unbekannt/nicht bekannt	5	35	8	7

Quelle: DWH-FI, Stand: 21. Dezember 2020

-Geschädigte- § 232a StGB	2017	2018	2019	2020
Albanien				1
Bangladesch		1		
Benin		1		
Bulgarien	14	4	10	13
Deutschland	6	16	12	25
Ghana	1			
Guinea		5	1	
Irak	1	1		
Kamerun		1		
Lettland				1
Litauen	3			
Nigeria	1		1	
Polen	2	3		
Rumänien	11	16	8	12
Russische Föderation	1	2		1
Serbien	1		2	1
Slowakische Republik		1		
Thailand				1
Türkei			1	
Uganda			1	
Ukraine				1
Ungarn	4	6	2	4
Venezuela			1	
Vietnam			1	7
Unbekannt/nicht bekannt	13	7	9	8

Quelle: DWH-FI, Stand: 21. Dezember 2020

-Geschädigte- § 232b StGB	2017	2018	2019	2020
Bulgarien				1
Deutschland	1	1		
Italien				1
Kenia		1		

Nigeria	1			
Rumänien			3	
Slowakische Republik	1			
Taiwan	1			

Quelle: DWH-FI, Stand: 21. Dezember 2020

5. Was hat der Senat seit dem Jahr 2017 konkret unternommen, um – in der Regel nicht deutschsprachige – Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit über ihre Rechte und Schutzmöglichkeiten zu informieren? Gibt es eine – mehrsprachige, wenn ja in welchen Sprachen? – Hotline für derartige Fälle? Wo ist diese angesiedelt und unter welcher Nummer erreichbar?
6. Falls es eine Hotline im Sinne der Frage zu 5) nicht gibt, weshalb nicht?

Zu 5. und 6.:
Seit 2008 existiert eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Polizei Berlin und mehreren nichtstaatlichen Hilfsorganisationen (NGO). Ziel dieser Vereinbarung ist es, dass erkannte Opfer des Menschenhandels durch diese NGOs in verschiedener Hinsicht unterstützt werden, sei es z. B. durch psychologische Betreuung oder rechtliche Beratung. Die Zusammenarbeit der beteiligten Organisationen funktioniert seit Jahren sachgerecht und reibungslos.
Die Fachkommissariate zur Bekämpfung des Menschenhandels beim Landeskriminalamt Berlin sowie weitere zentrale und örtliche Dienststellen der Polizei Berlin führen bei präventiven Kontrollen nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz im sogenannten Rotlichtmilieu sowie im Rahmen des Täglichen Dienstes mit den angetroffenen Sexarbeitenden Kontakt- und Beratungsgespräche durch. In diesem Zusammenhang werden auch Flyer zu den Erreichbarkeiten der betreffenden NGOs ausgehändigt, die in den unterschiedlichsten Sprachen vorhanden sind.

Zusätzlich wird bei diesen persönlichen Gesprächen auch die jederzeitige telefonische Erreichbarkeit der Fachdienststellen (Festnetz und Mobiltelefon) u. a. mittels Visitenkarte mitgeteilt.

Ferner müssen sich Sexarbeitende nach dem Prostituiertenschutzgesetz behördlich anmelden. Die Anmeldung und Aushändigung der Prostitutionsbescheinigung ist u. a. an rechtliche und medizinische Beratungsgespräche gekoppelt. In Berlin ist zentral das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg für die Beratung und Anmeldung der Sexarbeitenden zuständig. Bei diesen Gesprächen werden den Sexarbeitenden auch mögliche Ansprechpartnerrinnen und Ansprechpartner sowie deren Erreichbarkeiten genannt, falls sie Opfer des Menschenhandels bzw. der Zwangsprostitution geworden sind oder werden sollten.

Aktuell weist zudem eine Plakataktion der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zu dem Thema „Hilfetelefon – Du bist nicht allein!“ auf die vorhandenen Hilfsangebote für Frauen hin, die Opfer von Gewalt in jeglicher Form werden.

Potentielle Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung werden in Berlin auf unterschiedlichen Wegen identifiziert und über ihre Rechte informiert: Neben der - teilweise mehrsprachigen - Öffentlichkeitsarbeit der Berliner Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel (bsp. www.ban-ying.de) bieten auch verschiedenen Projekte (Hydra e.V. oder der Frauentreff Olga) aufsuchende Beratung zu unterschiedlichen Thematiken an. Auch das Zentrum für sexuelle Gesundheit und

Familienplanung, das für viele in der Sexarbeit Tätige eine niedrigschwellige Anlaufstelle darstellt, ist für die Thematik Menschenhandel sensibilisiert und vermittelt ggf. an Fachberatungsstellen weiter. Das bundesweite Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" bietet zudem unter der Rufnummer 08000 116 016 rund um die Uhr eine kostenlose und anonyme Beratung zu unterschiedlichen Formen von Gewalt an, darunter auch zu Menschenhandel. Die Beratung ist über die Zuschaltung von Sprachmittlerinnen in 17 Sprachen möglich (https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung/beratung-in-17-sprachen.html).

Das Landesamt für Einwanderung händigt Personen, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie von Menschenhandel betroffen sein könnten, ein in mehreren Sprachen vorliegendes Informationsblatt mit Adressen der spezialisierten Beratungsstellen aus (vgl. hierzu die Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, Ziffer VAB A 59.7). Seit 2018 unterstützt der Leitfaden zur Identifizierung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter die Mitarbeitenden im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten darin, potentielle Opfer von Menschenhandel unter den Asylantragsstellenden zu erkennen und an spezialisierte Beratungsstellen zu vermitteln.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) finanziert darüber hinaus das von Arbeit und Leben e.V. betriebene Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit (BEMA) und stellt Beratungs- und Unterstützungsangebote u.a. für Betroffene von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und damit einhergehendem Menschenhandel zur Verfügung.

Seit 2018 führt Arbeit und Leben e.V. das bislang bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebot der vom Berliner Senat seit 1970 bzw. 2011 geförderten Ausländerberatungsstelle (seit 2008: Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten – BeMi) bzw. der Beratungsstelle für entsandte Beschäftigte, freizügigkeitsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Personen mit unklarem Arbeitsstatus (BEB) im Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit bedarfsgerecht fort und baut dabei speziell die Unterstützungsangebote für von Arbeitsausbeutung Betroffene inhaltlich aus.

Neben der arbeits- und sozialrechtlichen Beratung führt das BEMA auch arbeitsrechtliche Schulungen für geflüchtete Personen, für Migrantinnen und Migranten, für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie für ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige durch, in denen auch über die Gefahren von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und damit einhergehendem Menschenhandel aufgeklärt wird.

Das BEMA (https://bema.berlin/) informiert ratsuchende Menschen in 12 verschiedenen Sprachen über Gefahren, Ausmaß und Konsequenzen von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel. Neben der deutschen Sprache informiert das Beratungszentrum auch auf Englisch, Französisch, Spanisch, Griechisch, Polnisch, Russisch, Rumänisch, Bulgarisch, Türkisch, Kurdisch und Arabisch. Falls Sprachen nachgefragt werden, die im BEMA nicht angeboten werden, zieht das Beratungszentrum Sprachmittlerinnen bzw. Sprachmittler hinzu, um eine verlässliche und vertrauensvolle Kommunikation sicherzustellen.

Das Beratungsteam des BEMA ist persönlich, per E-Mail und auch telefonisch erreichbar. Auf der Internet-Seite des BEMA sind die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Beratungsteams mit Namen, E-Mail-Kontakt, Telefonnummer

und Sprachkenntnisse zu finden: https://bema.berlin/kontakt/. Dazu bietet das BEMA Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen und frei zugänglich über das Internet an: https://bema.berlin/flyer-und-materialen./.

Zur Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit informiert auch die SenIAS auf ihrer Website über die Beratungsangebote des BEMA.

Darüber hinaus gibt es im Internet die Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel, die für jedes Bundesland die zuständigen Behörden sowie die entsprechenden Kontaktpersonen ausweist. Auch werden dort fachkundige Beratungsstellen aufgelistet, die die jeweiligen Beratungen in den unterschiedlichsten Sprachen durchführen können (www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de).

7. Bei wie vielen der Taten zu 1) ist ein Bezug zu a) Organisierter Kriminalität und b) sogenannter Clan-Kriminalität erfasst?

Zu 7.:
a) Die Fachdienststellen für Menschenhandel des LKA meldeten die folgende Anzahl an Ermittlungsverfahren mit Bezug zu Organisierter Kriminalität (OK-relevant):

2010:	nicht recherchierbar
2011:	10
2012:	2
2013:	4
2014:	1
2015:	5
2016:	4
2017:	8
2018:	4
2019:	3

Für das Jahr 2020 können noch keine validen Zahlen benannt werden, da die Datenerhebung hierzu noch andauert.

b) Eine bundeseinheitliche Definition des Begriffes „Clankriminalität“ liegt bisher nicht vor. Ausschließlich im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität wurden erstmals im Jahr 2018 bundesweit Zuordnungskriterien und Indikatoren für „Clankriminalität“ festgelegt.

In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen der Erhebung der Daten des Jahres 2019 eine Tätergruppierung rumänischer Herkunft wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution zur „Clankriminalität“ erfasst.

Berlin, den 04. Januar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport